



Nr. 26 / 30. Dezember 2010

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Rechtsverordnung über die Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Höhenkirchner Forst“, Landkreis München 263

Rechtsverordnung über die Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Forst Sankt Zeno“, Landkreis Berchtesgadener Land, und Umgemeindung des Flurstückes Nr. 24/1 der Gemarkung „Forst St. Zeno“ von der Gemeinde Bayerisch Gmain, Landkreis Berchtesgadener Land, in die Gemeinde Schneizlreuth, Landkreis Berchtesgadener Land 264

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2010 264

Haushaltssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2011 265

Haushaltssatzung des Zweckverbands Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2011 265

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, und der Gemeinde Vogtareuth, Landkreis Rosenheim, Rosenheimer Str. 5, 83569 Vogtareuth 266

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 267

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Eislasterhöhung an der 110-kV-Leitung Zolling – Kothau, Ltg.-Nr. J 96 sowie an der 110-kV-Leitung (Weißenburg) Abzweig Preith – Ingolstadt, Ltg.-Nr. B 71 der E.ON Netz GmbH (Az. 21-3320-4-10) 267

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands München für das Haushaltsjahr 2011 268

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Höhenkirchner Forst“, Landkreis München

Vom 14. Dezember 2010 12.1-1402-08/03

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das gemeindefreie Gebiet „Höhenkirchner Forst“ wird aufgelöst.

§ 2

In die Gemeinde Aying, Landkreis München, werden die Flurstücke Nrn. 53, 53/1, 54, 54/1, 54/2, 55, 56, 57 und 57/1 der Gemarkung Höhenkirchner Forst eingegliedert.

In die Gemeinde Grasbrunn, Landkreis München, werden die Flurstücke Nrn. 1, 1/1, 4, 5, 5/2, 5/3, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 30, 31, 32, 33/1 und 36/1 der Gemarkung Höhenkirchner Forst eingegliedert.

In die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Landkreis München, werden die Flurstücke Nrn. 17, 18, 19, 19/2, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 und 52 der Gemarkung Höhenkirchner Forst eingegliedert.

In die Gemeinde Hohenbrunn, Landkreis München, werden die Flurstücke Nrn. 2, 3, 7, 8, 15, 15/2, 16/1 und 17/1 der Gemarkung Höhenkirchner Forst eingegliedert.

§ 3

Das Vermessungsamt München wird Fortführungsnachweise über die Gebietsveränderungen fertigen, die dann dort aufliegen und von jedem eingesehen werden können.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, 14. Dezember 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Forst Sankt Zeno“, Landkreis Berchtesgadener Land, und Umgemeindung des Flurstückes Nr. 24/1 der Gemarkung „Forst St. Zeno“ von der Gemeinde Bayerisch Gmain, Landkreis Berchtesgadener Land, in die Gemeinde Schneizlreuth, Landkreis Berchtesgadener Land

Vom 16. Dezember 2010 12.1-1402-08/74

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das gemeindefreie Gebiet „Forst St. Zeno“ wird aufgelöst.

§ 2

In die Stadt Bad Reichenhall werden die Flurstücke Nrn. 35, 36, 36/2, 36/3, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 60, 61, 62, 62/8, 62/9, 63 und 64 aus dem bisher gemeindefreien Gebiet „Forst St. Zeno“ (Gemarkung Forst St. Zeno) eingegliedert.

§ 3

In die Gemeinde Schneizlreuth werden die Flurstücke Nrn. 37, 38, 39, 40, 41, 41/2, 42, 43, 46, 47, 47/1, 65, 68, 69, 70, 70/1, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 110, 111, 114, 115, 116, 117, 118, 121, 122, 123, 124 und 125 aus dem bisher gemeindefreien Gebiet „Forst St. Zeno“ (Gemarkung Forst St. Zeno) eingegliedert.

§ 4

Das Flurstück Nr. 24/1 der Gemarkung Forst St. Zeno wird von der Gemeinde Bayerisch Gmain, Landkreis Berchtes-

gadener Land, in die Gemeinde Schneizlreuth, Landkreis Berchtesgadener Land, umgemeindet.

§ 5

Das Vermessungsamt Freilassing wird Fortführungsnachweise über die Gebietsveränderungen fertigen, die dann dort aufliegen und von jedem eingesehen werden können.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, 16. Dezember 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden mehrere Einnahmenseiten des Vermögenshaushalts geändert. In den Endsummen bleiben die Ansätze für Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplan unverändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0 € um 947.300 € erhöht und auf 947.300 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt unverändert.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Ingolstadt, 28. Dezember 2010

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dreizehnerstr. 1, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS-
RAUM MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2011

I.

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt gemäß Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 ff. der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt;

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.157.200 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	100.400 €.
--	------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beläuft sich nach dem Haushaltsplan auf 1.416.900 €. Er ist durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen. Bemessungsgrundlage des Beitrags der Städte und Gemeinden

sowie der Landkreise ist die von diesen Körperschaften vertretene Bevölkerung. Der Beitrag für die Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Landeshauptstadt München) beträgt 0,46 €, für die Landkreise 0,36 € je Einwohner und Jahr nach dem Stand zum 31. Dezember 2009 laut Veröffentlichung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung. Die Landeshauptstadt München leistet einen Beitrag in Höhe von 407.000 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 7. Dezember 2010, Az. 12.2-1446 PV M 2011 genehmigt. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München, Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München, auf.

München, 15. Dezember 2010
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Elisabeth Ziegler
Erste Bürgermeisterin, Verbandsvorsitzende

ZWECKVERBAND NATURSCHUTZGROSSPROJEKT
ALTMÜHLEITEN

Haushaltssatzung des Zweckverbands Naturschutzgroßprojekt Altmühleiten für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühleiten für das Haushaltsjahr 2011 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	208.346 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.097.450 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 400.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 31.905 € festgesetzt (Umlagesoll).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 121.817 € festgesetzt (Umlagesoll).

(3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandsatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten, Zimmer 210, Residenzplatz 1 in 85072 Eichstätt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Eichstätt, 10. Dezember 2010
Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Anton Knapp
Landrat, Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Gemeinde Vogtareuth, Landkreis Rosenheim, Rosenheimer Str. 5, 83569 Vogtareuth, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Matthias Maier

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinde Vogtareuth ist gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

Dies betrifft die Verstöße die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium Süd.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Vogtareuth überträgt die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verbandsatzung (= Verstöße im ruhenden Verkehr) und § 4 Abs. 1 Buchstabe b) (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen) einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung

werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidentium Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Vogtareuth.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von einem Jahr.

Soll der Zweckverband über diesen Zeitraum hinaus die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde Vogtareuth einen Antrag auf Verlängerung der Zweckvereinbarung um ein Jahr stellen bzw. spätestens nach zwei Jahren Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 9. Dezember 2010
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

J. Janker
Verbandsvorsitzender

Vogtareuth, 9. Dezember 2010
Gemeinde Vogtareuth

M. Maier
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 13. Dezember 2010 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Eislastertüchtigung an der 110-kV-Leitung Zolling – Kothau, Ltg.-Nr. J 96 sowie an der 110-kV-Leitung (Weißenburg) Abzweig Preith – Ingolstadt, Ltg.-Nr. B 71 der E.ON Netz GmbH (Az. 21-3320-4-10)

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 14. Oktober 2010 die allgemeine Vorprüfung für Eislastertüchtigungsmaßnahmen an der 110-kV-Leitung Zolling – Kothau, Ltg.-Nr. J 96 sowie an der 110-kV-Leitung (Weißenburg) Abzweig Preith – Ingolstadt, Ltg.-Nr. B 71 beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 15. Dezember 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands München für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund § 19 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Art. 55 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	226.700 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.000 €
---	---------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 22. November 2010, Az. 12.2-1446 RPV M 2011 genehmigt. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Arnulfstraße 60, 80335 München, auf.

München, 13. Dezember 2010
Regionaler Planungsverband München

Gottlieb Fauth
Landrat, Stellvertretender Verbandsvorsitzender